

Neue Verwaltungsvorschrift in Baden-Württemberg

Pflicht und **Ermessen**

Die Schulen sind verpflichtet die Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

Nachteilsausgleich (Ermessen)

Ist **in allen Klassenstufen und Abschlussprüfungen** anwendbar.

Entscheidung: Die den Schüler unterrichtenden Lehrer der **Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz** unter Vorsitz des Schulleiters

Die Klassen- oder Jahrgangsstufenkonferenz **kann** außerschulische Stellungnahmen und Gutachten in ihre Entscheidungsfindung **einbeziehen**. Grundsätzlich ist ein Gutachten für die Anwendung der Verwaltungsvorschrift nicht erforderlich.

Die Art und Weise der Hilfen hängt von den Besonderheiten des Einzelfalles ab. Die nur auf einzelne Schüler bezogenen Maßnahmen sind **nur in besonders begründeten Ausnahmefällen** gerechtfertigt. Nach unserer Auffassung ist eine medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie ein besonders begründeter Ausnahmefall.

Mögliche Maßnahmen des Nachteilsausgleich:

- Anpassung/Verlängerung der Arbeitszeit
- Nutzung von besonderen technischen oder didaktisch-methodischen Hilfen, wie PC
- Anpassung der Gewichtung der schriftlichen, mündlichen und praktischen Leistungen, z. B. stärkere Gewichtung der mündlichen Leistungen
- Abweichen von äußeren Rahmenbedingungen in Prüfungen

Mögliche Härten aus dem Anforderungsprofil **können auch mit Ermessensspielräumen** gemildert werden, insbesondere durch

- Nachlernfristen
- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
- Ergänzungen der Noten durch verbale Beurteilungen
- Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführende Schulen

Wenn die Klassen- bzw. Jahrgangskonferenz **Nachteilsausgleich zugebilligt** hat, ist diese **Entscheidung für die Fachlehrer verpflichtend**.

Besonderheiten für Schüler mit Schwierigkeiten im Lesen oder Rechtschreiben bei der Leistungsbemessung und Leistungsbewertung

Entscheidung: Klassenkonferenz unter Vorsitz des Schulleiters

Klassenstufe 1 – 6 verpflichtend,

wenn Voraussetzungen vorliegen: Schüler, deren Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben dauerhaft, d. h. in der Regel **etwa ein halbes Jahr, geringer als mit der Note ausreichend** bewertet wurden.

Ab Klassestufe 7 in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich, wenn die Lese- oder Rechtschreibschwäche nicht auf mangelnde allgemeine Begabung oder mangelnde Übung zurückzuführen ist:

- Wenn ein komplexes Feld an Ursachen für einen gestörten oder verzögerten Schriftspracherwerb vorliegt oder
- eine **medizinisch diagnostizierte Lese-Rechtschreibstörung/Legasthenie!**

Wenn die Klassenkonferenz entschieden hat:

In Deutsch und in den Fremdsprachen

- Die Leistungen im Lesen oder Rechtschreiben werden zurückhaltend gewichtet (Pflichtregelung). Das gilt auch auch für die Berechnung der Zeugnisnote.
- Bei einer schriftlichen Arbeit oder Übung zur Bewertung der Rechtschreibleistung (Diktaten) kann der Lehrer eine andere Aufgabe stellen, die eher geeignet ist, einen individuellen Lernfortschritt zu dokumentieren; auch kann der Umfang der Arbeit begrenzt werden (Ermessen).
- Zur Dokumentation des Lernfortschritts werden nach pädagogischem Ermessen die Leistungen im Rechtschreiben als Ersatz der Note oder ergänzend schriftlich erläutert.

In den übrigen Fächern werden die Rechtschreibleistungen nicht gewertet (Pflichtregelung).

Versetzungsregelungen (Ermessen)

- Ausnahmeregelungen bei Versetzungsentscheidungen
- zusätzliche Wiederholungen von Klassen oder Jahrgangsstufen
- Ausnahmeregelungen bei Aufnahme in weiterführenden Schulen

Abschlussklassen/Prüfungen

Nur in den Grundschulen sind Ausnahmen vom Anforderungsprofils, insbesondere eine zurückhaltende Gewichtung bei der Leistungsbemessung möglich.

Nachteilsausgleich ist in allen Abschlussklassen und Prüfungen anwendbar.

Zeugnisvermerk

Wurde der Anteil des Lesens und/oder Rechtschreibens bei der Bildung der Deutsch- und Fremdsprachennote zurückhaltend gewichtet, ist das unter „Bemerkungen“ im Zeugnis festzuhalten.

Nachteilsausgleich darf nicht im Zeugnis vermerkt werden.

Schwierigkeiten in Mathematik

Gilt nur in der Grundschule

Nachteilsausgleich